

VWT • Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- nur per Mail -

THÜR. LANDTAG POST
28.07.2023 14:25

20030/23

2023-07-28

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband der Wirtschaft Thüringens bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thüringer Vergabegesetz.

Wir bitten um Verständnis, dass wir innerhalb der Ferien etwas nach dem erbetenen Termin einreichen mussten.

Für weitere Fragen und zum Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Den Mitgliedern des
AfWWDG**

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2779

zu Drs. 7/7451/8029

VWT • Lossiusstraße 1 • 99094 Erfurt
Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- nur per Mail -

2023-07-28

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband der Wirtschaft Thüringens bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thüringer Vergabegesetz.

Wir bitten um Verständnis, dass wir innerhalb der Ferien etwas nach dem erbetenen Termin einreichen mussten.

Für weitere Fragen und zum Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik

Stellungnahme
zu den Beratungsgegenständen
Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes -
Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/7451 -
und
Gesetz zur Änderung
des Thüringer Vergabegesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8029 -

Die Position der Verbände zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Thüringen

Als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände haben wir in den vergangenen Jahren immer wieder zur Vergabe öffentlicher Aufträge Stellung nehmen dürfen und tun dies auch diesmal sehr gerne.

Wir empfehlen generell ein schlankes, digitalisiertes Verfahren, welches sich auf auftragsbezogene Kriterien beschränkt.

Den vergabespezifischen Mindestlohn lehnen wir weiterhin ab, da wir über einen bundeseinheitlichen Mindestlohn verfügen, welcher von einer paritätisch besetzten Kommission festgelegt wird.

Auch Vorgaben zur Tariftreue lehnen wir ab. Das Aushandeln und Abschließen von Tarifverträgen ist Aufgabe der jeweiligen Sozialpartner; entsprechende Vorgaben bei der öffentlichen Vergabe zu verankern, widerspricht nicht nur dem Gedanken der Sozialpartnerschaft. Es führt auch in Einzelfällen dazu, dass Betriebe, welche diese Vorgaben nicht erfüllen können oder wollen, sich von öffentlichen Aufträgen zurückziehen (siehe unter unseren Anmerkungen zur Evaluierung).

Für soziale, ökologische Kriterien und weitere vergabefremde Kriterien ist kein Vergabegesetz der richtige Ort. Sie sind in der Regel über Arbeits- und Umweltrecht und Vorgaben zum Gesundheitsschutz abgedeckt, oder greifen in die unternehmerischen Freiheiten ein – ohne, dass hier eine irgendeine Verbesserung bei der Auftragsbefüllung erreicht würde.

Aus der Verbandsarbeit können wir bestätigen, dass Regionalität sowohl beim Bezug von Waren als auch bei der Wahl von Dienstleistern im Rahmen des möglichen ohnehin gelebte Praxis ist. Eine Regelung scheint uns daher entbehrlich, auch in der genannten Drucksache finden wir trotz der Fragestellung des Ausschusses keinen Ansatz hierzu.

Zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes

Der jüngsten Evaluierung können wir in vielen Punkten zustimmen: nach unserem Kenntnisstand beteiligen sich an den Ausschreibungen für öffentliche Aufträge weniger Unternehmen, da der Aufwand den Ertrag nicht rechtfertigt. So legt der Bericht unter anderem dar, dass die abgeforderten Dokumentationen bei den Auftraggebern nur geringen Aufwand verursachen und eher positiv gewertet werden – dies allerdings bei den Auftragnehmern deutlich negativer bewertet wird.

Dies gilt in besonderem Maße für alle Überlegungen zur Tariftreue. Hier besteht aus unserer Sicht kein Bedarf. Die bereits oben erwähnten zahlreichen Regelungen decken unserer Einschätzung nach eine erhebliche Spannbreite an sozialen Themen mehr als ausreichend ab; der Mehraufwand für die Betriebe dient weder sozialen Erwägungen noch der Auftragsbefüllung.

Zu beachten ist hierbei auch, dass mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der zu erwartenden EU-Richtlinie mit vergleichbarem Ansatz die Unternehmen zu einer Vielzahl von sozial-ökologischen Maßnahmen de facto verpflichtet werden. Hiervon sind, entgegen allen politischen Aussagen, auch kleine Betriebe betroffen, da sie gegenüber ihren größeren Kunden Nachweise erbringen sollen. Weitere sozial-ökologische Vorgaben in einem Thüringer Vergabegesetz haben aus unserer Sicht keinen Mehrwert.

Grundsätzlich empfehlen wir, sich bei einer Weiterentwicklung an den Empfehlungen aus dem Bericht zu orientieren. Vor allem vereinfachte Verfahren und Dokumentation, an die Preisentwicklung angepasste Wertgrenzen und digitale Verfahren haben aus unserer Sicht das Potenzial, öffentliche Aufträge in Thüringen wieder attraktiver zu gestalten.

Der Vorschlag, maximal einseitige Eigenerklärungen zu verwenden ist sinnvoll.

Der Nutzen einer Landesvergabeberatungsstelle erschließt sich nicht.

Diese Funktion sollte unseres Erachtens über die Vergabekammer des Freistaates beim Landesverwaltungsamt abgedeckt sein. Ebenso fällt auf, dass weder Größe noch Struktur der Stelle Teil des vorliegenden Entwurfes sind. Auch zeigt es in unerfreulicher Weise die Prioritäten des Gesetzgebers, dass die potenziellen Auftragnehmer bei der Einrichtung einer Beratungsstelle nicht mitgedacht wurden, sondern diese nur die öffentlichen Auftraggeber beraten soll.

Kontrollen stehen dem Auftraggeber zu, die implizite Beweislastumkehr des Entwurfs der Regierungsfractionen lehnen wir aber entschieden ab. Die geforderte Verlängerung der Sperrzeiten bei Verstößen erscheint willkürlich. Die Einführung von Registern lehnen wir ebenfalls entschieden ab.

Natürlich mag es dem Auftraggeber zustehen, stichprobenartig Kontrollen durchzuführen. Ob aber die öffentliche Hand in Thüringen über ausreichende Kapazitäten hierfür verfügt, müssen wir bezweifeln. Auch sehen wir keine Notwendigkeit, hier tätig zu werden: Die Einhaltung des Mindestlohnes zum Beispiel wird ohnehin bereits kontrolliert. Der für beide Seiten erhöhte bürokratische Aufwand steht aus unserer Sicht in keinem vernünftigen Verhältnis und dient ebenfalls nicht der Erfüllung öffentlicher Aufträge.

Vor allem macht es aber den Anschein, als würde der Verfasser des vorliegenden Entwurfes grundsätzlich davon ausgehen, dass Rechtsverstöße durch privatwirtschaftliche Unternehmen erwartet werden. Das Einhalten von gesetzlichen Vorgaben durch Unternehmen ist die Norm, und nicht die Ausnahme, die durch Kontrollen abzusichern und zu beweisen ist. Hiergegen verfahren wir uns als Vertreter der Wirtschaft entschieden.

Dennoch gehört zu den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, dass aufgedeckte Verstöße geahndet werden, und diesem Grundsatz fühlen auch wir und unsere Mitglieder uns verpflichtet. Insofern ist es nachvollziehbar, wenn bei Verstößen auch Sperren verhängt werden. Warum sie, wie von den Regierungsfractionen gefordert, auf fünf Jahre ausgedehnt werden müssen, erschließt sich uns nicht.

Was allerdings nicht zu den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit gehört, sind über die Ahndung von Verstößen hinausgehende öffentliche Demütigungen. Genau diese Gefahr sehen wir aber bei einem staatlich eingerichteten Register, wenn – wie im vorliegenden Entwurf – die Einsichtnahme erst im Nachgang auf Ministerebene durch Rechtsverordnung zu regeln ist. Auch hier sollte die Vergabekammer den nötigen Überblick haben.

Anforderungen an die digitale Vergabe öffentlicher Aufträge

Alle öffentlichen Vergabeverfahren sollten unserer Ansicht nach über eine thüringenweit einheitliche Plattform abgewickelt werden. Diese sollte den Up- und Download in allen gängigen

Dateiformaten über verschlüsselte Verbindungen ermöglichen. Anbieter sollten die Möglichkeit haben, grundlegende Dokumente nur einmal hochladen zu müssen und für weitere Angebotsabgaben über ein Rechtemanagement wieder freigeben zu können.

Die Kommunikation über Auftraggeber und Auftragnehmer sollte im Kern über diese Plattform laufen, dazu gehören auch die entsprechenden behördlichen Bescheide.

Daher muss es sowohl für Auftraggeber und Auftragnehmer rechtssichere digitale Zeichnungsmöglichkeiten geben.

Generell böte dieses Vorgehen die Möglichkeit, benötigte Dokumente zu bündeln und bspw. die Angebotsabgabe dann zu ermöglichen, wenn alle Unterlagen vorliegen, um Nachfragen und Dokumentationsprobleme im Nachgang zu verhindern oder mindestens zu reduzieren.

Die Nutzung von Mails ist grundsätzlich vernünftig, unterliegt aber anderen Anforderungen in puncto Verschlüsselung und Absicherung gegen Angriffe Dritter.

Gesetzliche Mindestgrenzen für öffentliche Aufträge und im Vergabeverfahren sind sinnvoll und sollten genutzt werden.

Insbesondere bei "kleinen" und/ oder wiederkehrenden Vergaben halten wir das für ein plausibles Vorgehen. Zu den Wertgrenzen können wir keine Einschätzung abgeben, wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass diese in regelmäßigen Abständen mit den Preisentwicklungen abgeglichen werden und angepasst werden sollten.

Die Kostenabschätzung des Entwurfs der Regierungsfractionen ist ungenügend.

Fairerweise richtet sich diese Kritik an BEIDE Entwürfe; allerdings geht der CDU-Entwurf von einer Senkung der Kosten aus. Der Entwurf der Regierungsfractionen listet dagegen verschiedene kostensteigernde Blöcke auf, bleibt aber jede auch nur grobe Einschätzung schuldig.

Abschließend möchten wir in Anlehnung an die bereits mehrfach genannte Evaluierung dazu auffordern, sich bei der Überarbeitung des Vergabegesetzes vor Augen zu halten, dass es "viel Recht und zu wenig Betriebswirtschaft beinhalte".

Erfurt, 28. Juli 2023

Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik